



Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, Postfach 10 46 80, 69036 Heidelberg

## 1. Siehe Verteiler

Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis  
Straßenverkehrsamt  
41.01.01

**Dienstgebäude** 69168 Wiesloch, Adelsförsterpfad 7

**Aktenzeichen** s.o.

**Bearbeiter/in** Andrea Bschor  
**Zimmer-Nr.** 232  
**Telefon** +49 6222 3073-4251  
**Fax** +49 6222 3073-94251  
**E-Mail** Andrea.Bschor@Rhein-Neckar-Kreis.de

**Öffnungszeiten** Mo, Di, Do, Fr: 07:30 – 12:00 Uhr,  
Mi: 07:30 – 17:00 Uhr  
und Termine nach Vereinbarung

**Datum** 30.09.2016

## Auszug Protokoll

### der Verkehrstagfahrt am 28.07.2016 in Lobbach, Neckargemünd, Schönau und Heddesbach

#### A) Teilnehmer:

Polizeipräsidium Mannheim  
- FEST Verkehr –

Herr Hölzner

Straßenbauamt Rhein-Neckar-Kreis

Herr Speer

Straßenmeisterei Rhein-Neckar-Kreis  
Neckarbischofsheim

Herr Hoffmann in Lobbach und  
Neckargemünd

Gemeinde Lobbach

Herr Bürgermeister Rutsch,  
Herr Knecht

Stadt Neckargemünd

Herr Hauser, MdL Herr Kat-  
zenstein, Stadtrat Herr Volk

Stadt Schönau

Herr Schaljo

Gemeinde Heddesbach

Herr Bürgermeister Roth

Straßenverkehrsamt Rhein-Neckar-Kreis

Frau Bschor

Weitere Teilnehmer sind bei den einzelnen Tagesordnungspunkten genannt.

#### B) Im Einzelnen wurde folgendes festgestellt:

**Postanschrift** Postfach 104680, 69036 Heidelberg  
**Telefon-Zentrale** +49 6221 522-0  
**Fax-Zentrale** +49 6221 522-1477

**Internet** www.rhein-neckar-kreis.de  
**E-Mail** post@rhein-neckar-kreis.de  
**De-Mail** post@rhein-neckar-kreis.de-mail.de

**Bankverbindung** BIC SOLADES1HDB  
IBAN DE10 6725 0020 0000 0480 38  
**ÖPNV-Haltestellen**

## 1. Lobbach

### 1.3 Verkehrssituation L532 Hauptstraße 42

Der Anwohner wandte sich sowohl an die Gemeinde als auch an die Verkehrsbehörde und wies auf gefährliche Verkehrssituationen unmittelbar vor seinem Wohnhaus hin. Die gefahrenen Geschwindigkeiten seien viel zu hoch. Dadurch sei kaum ein gefahrloses Queren der Fahrbahn als Fußgänger möglich. Durch Parkflächenmarkierungen könnten die gefahrenen Geschwindigkeiten gedämpft werden. Zudem würde regelmäßig über den Gehweg gefahren werden, um Begegnungsverkehr auszuweichen. Für Fußgänger entstünden dadurch gefährliche Situationen. Er hält eine Sicherung der Fußgänger für erforderlich.

Die Verkehrskommission hat sich die Situation vor Ort angeschaut.

Bezüglich der Geschwindigkeitsüberwachung ist festzustellen, dass bereits in kurzem Abstand zwei Messstellen der Verkehrsüberwachung des Rhein-Neckar-Kreises auf der Hauptstr. eingerichtet sind, die auch regelmäßig angefahren werden. Eine weitere Messstelle ist aus Sicht der Verkehrskommission nicht erforderlich.

Zudem befindet sich in unmittelbarer Nähe zum Wohnhaus ein richtlinienkonform angelegter Fußgängerüberweg, der ein sicheres Queren der Fahrbahn ermöglicht.

Aufgrund der Fahrbahnbreite von ~5,50 m ist grundsätzlich Parken mit Fahrzeugen am Fahrbahnrand möglich, so die Restfahrbahnbreite von 3,05 m bestehen bleibt. Hierdurch kann eine Geschwindigkeitsdämpfung erreicht werden. Eine Ordnung des ruhenden Verkehrs durch Markierungen ist aus Sicht der Verkehrskommission jedoch nicht erforderlich.

Der Gehweg ist auf beiden Fahrbahnseiten gut ausgebaut und durch ein Hochbord von der Fahrbahn abgegrenzt. Hierdurch ist ein Überfahren des Gehweges grundsätzlich nicht möglich. Diese bauliche Ausführung wird auch allgemein verwendet. Eine besondere Situation, die zusätzliche Maßnahmen zwingend erfordert, liegt aus Sicht der Verkehrskommission hier nicht vor. Die Verkehrskommission hält verkehrsrechtliche Maßnahmen nicht für erforderlich.

- C) Soweit unter Abschnitt B neue verkehrsrechtliche Maßnahmen genannt sind, werden diese gemäß §§ 44 und 45 StVO angeordnet und sind vom Pflichtigen im Benehmen mit dem örtlich zuständigen Polizeirevier auszuführen.

Vollzugsanzeigen über die getroffenen Maßnahmen sind erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Andrea Bschor